



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.VII. Von der Pluralitate Votorum und der Assecuration vor Speyer.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.Braunschweig: Wie Weymar.
Pommern & reliqui: Folgen.1646.
Januar.

N. VI.

Protocollum Osnabrugense de 22. Januar. apud Magdeb.

Altenburg: Referiret, er wäre vom Oesterreichischen um eine Visite begrüßt worden, weilen er unpaß, auf Erscheinen hätte er gemeldet; er könne erachten, wir möchten leiden, daß man zu offenem Rathgang ansage, Montags hätte es geschehen sollen, ihm wäre aber eine schwere Schwachheit angestossen, die würde ihm aber länger nicht aufhalten, sondern übermorgen die erste Sessio in pleno angestellt worden. Monasterienles wollten langsam und ordentlich procediren, das könne nicht seyn: sie deliberirten de Ordine, wollten Punktum Satisfactionis vorziehen, Trautmansdorff aber wolle nicht, sondern der Schwedischen Replie folgen: im Churfürsten-Rath per majora, und im Fürsten-Rath einmützig wäre daseibsten geschlossen, mit Conclusis nicht, nisi re nobiscum deliberata, zu verfahren, dann wir keine Ja-Herren, und würde Oesterreich ein widriges nimmer mehr geschehen lassen, sondern die Protocolla müssen zusammen geschickt, und ex majoribus ein Conclusum formiret werden, und wolle er den Anfang der Deliberationen ab Ordine machen.

Darauf wurde dem Herrn Culmbachischen die gestrige Resolution intimiret: daß nemlich eventualiter Weymar, Braunschweig, Cassel, Pommern, Durlach, Fränkische Grafen nach Münster deputiret. und alsdann de Gravaminibus geredet.

Altenburg: Man sollte den Aufsatz erholen, und mit einem und andern Catholischen aus der Sache reden.

Weymar: Præoccupatio wäre rathsam.

Culmbach: Wäre der Catholischen Deputirten zu erwarten.

Braunschweig: Ingleichen, communia a particularibus segreganda, und die Catholischen jenerwegen, zu præoccupiren.

Hessen-Darmstadt, Baden und Mecklenburg: Folgen.

Pommern-Stettin: Man sollte der Catholischen erwarten, wobey er der Reformirten Sachen urgiret, und gebeten, Clausulam generalem im Aufsatz, wie bey der Schwedischen Proposition zu lassen, und speciale abzutun, und solches auch wegen

Hessen-Cassel: Wir möchten uns deutlicher heraus lassen, damit man wissen möge, wessen man sich gegen sie zu versehen: zum fall die Catholischen hierunter einige Gefährde wieder sie suchten, ob man ihnen auch, wie bey andern Comitiiis geschehen, assistiren wolle, offeriret dabey alle vertrauliche Correspondenz.

Magdeburg: Die Declaration ruhe auf Schwedische Erklärung, wohin man sie verwiesen, und hat alle Gebühr und freundliche Bezeigung angeboten.

Pommern-Wolgast: Man solle der Catholischen erwarten, und Gravamina communia mit gesamtem Zuthun begreifen, quibus reliqui assensere.

Ratione Commerciorum wurde die Sache auf der Städte ferner Einbringen gestellet, doch mit Vorbehalt allerseits Nothdurfft, ausser daß Sachsen-Lauenburg dafür hielte, die Consumtion-Mittel könnten in den Städten nicht abgethan werden, sie wollten sich dann selbst vorsegllich ruiniren, daher er die Sache ad Re- & Correlationem remittiret. Salvo &c.

N. VII.

Protocollum Osnabrugense apud Magdeb. de 23. Januar. 1646.

Quæstio: Wie weit den Majoribus statt zu geben?

Magdeburg: Halte, man solle sich darüber ja nicht in Specie erklären, sondern alles auf den Progress der Traktaten verschieben. Wo man Partheyen mache

1646. che, könne man die Majora nicht gelten lasse, sondern müsse alle opiniones refe- 1646.
Januar. riren. Januar.

Altenburg: Referiret, was ratione adjunctionis der Protocollisten bey Trautmansdorffern und Richterspergern verrichtet, nemlich, weils wenig Legati Secundarii vorhanden, und Communicationes nach Münster beschehen möchten, wäre unmöglich, deren zu entbehren, sintemal zu protocolliren, zu votiren und zu ponderiren allzuschwehr fielen, als wären sie beyde im Ende zufrieden gewest: alia tempora postulare alios mores, und würde Mayntz, weils es eben auch dergleichen thäte, nicht contradiciren können. Daher man den Ständen, so mit qualificirten Subjectis versehen, frey gestellet, wer etwa zu gebrauchen.

Ad Quæst. welche viel debattiret, halten sie, sollte man sich in kein disputat einlassen, auch nichts specificiren, richtig sey es, Partes können sich des Gegentheils Majoribus nicht unterwerffen, sondern müsse Vota singula cum rationibus zusammen gesetzt werden. Wollte sich des das Directorium wiedern, sollten wirs für uns schriftlich thun.

Weymar und Anhalt: Alle Weitläufigkeit sey zu vermeiden, und daher zu keinem disputat, ohne vorhergehende Veranlassung, zu verstehen, als sey es genug, wann man materiam habe, davon zu reden, sonst aber das beste, daß man die differentia Vota mit ihren rationibus comportire, und sieder Kayserlichen Majestät offerire, die Cronen seyn jetzt arbitri, und lassen sich also an die majora oder pauciora nicht binden: de reliquo wie Altenburg.

Brandenburg-Culmbach: Wegen der Protocollisten höre er gern, daß man nichts difficultiret, zu Münster seyn sie gar mit keinen qualificirten Scribenten versehen, wäre also die Abordnung und Mitbringung guter Leute nöthig, und denen in alle Wege ein recompens zu geben. Vota majora gelten notorie in Religion- und Geld-Sachen nicht, und könne man sich dawider ope & beneficio Exceptionis behelffen, Anno 1641. sey von diesem Punct in Gravaminibus tractiret worden.

Braunschweig: Wegen der Protocollisten sey er einig, und ratione numeri indifferent. Extrema seyn zu vermeiden, Media objecti machen Difficultäten, derhalben soll man sich zu tief nicht einlassen; in Religions- und Contributions-Sachen, auch wo beyde Religionen Partes constituiren, gelten die Majora nimmermehr. Derhalben das beste, man halte sich in hac quæstione nicht auf, zumahl sie ad Gravamina gehöre, also wäre der Altenburgische Vorschlag der beste, zumalen die Cronen caularum arbitri, und sich ad Majora nicht obligiren lassen, in alle Wege solle man moderat gehen.

Mecklenburg: Ratione Protocollistarum, wie vorhergehende: der Majorum wegen, wie Altenburg & seqq.

Pommern: Offeriret seinen Secretarium auch mit, honorarium sey billig. Quæstio ratione Majorum sey schwehr, und, so viel möglich, zu vermeiden, auch per modum Exceptionis auf die Bahn zu bringen; Modus & materia tractandi sey hier und in Comitii different; man habe mit Cronen zu handeln; Medius terminus solle seyn, Religio, Contributio, Status ut Status, und diß habe in dem Churfürstlichen Verein sein fundament; auch ein singulare Votum, in hoc negotio habe so viel Krafft als Vota univërfa, und sey zu Regensburg das Chur-Brandenburgische, von den andern ganz differente Votum, der Relationi inferiret worden. Wollte Oesterreich difficultät einwenden, wäre der Altenburgische Vorschlag zu practisiren.

Württemberg: Halte, für dißmahl wäre es an 2. oder 3. Protocollisten gnuß, doch citra consequentiam. Majora finden in specificirten Fällen nicht statt, die quæstio sey ad progressum Tractatum zu versparen. In causis communi-
bus

1646.
Januar.

bus hoffe er, werde es wenig differenz geben, weilm die Catholischen uns darinn um 1646.
Assistenz selbst ersuchten; wären die Oesterreichischen in Einverleibung singularum Januar.
Votorum difficilis, wie Altenburg.

Hessen-Cassel: Cum Majoribus.

Hessen-Darmstadt: Protocollisten sollen sich zusammen thun, und Protocol-
la concordiren. Ratione Majorum, haben die unsern so viel casus excipiret, daß
sie wol nimmermehr gelten können. In Contributions- und Religions-Sachen sey
die Sache richtig, und von Catholischen nachzugeben, man solle sich erklären mit den
Catholischen zu heben und zu legen, eben diese quaestio nicht moviren, zumahl
sie frühzeitig, und ohne Erörterung der Gravaminum nicht zu decidiren, hier wäre
kein blosser Reichs-Tag, sondern der Respekt ließe ad Coronas, mit denen man zu tra-
ctiren, die distinguiren causas & Status, und werden fortunarum suarum arbi-
trium einem tercio nicht committiren.

Baden: Wie vorstimmende.

Sachsen-Lauenburg: Wie Darmstadt.

Wetterauische Grafen: Folgen.

Fränkische Grafen: Wiße der Majorum wegen, nichts zu erinnern: sey den
Städtischen bevor gestanden, singularia Vota singulariter zu exprimiren, warum
es nicht höhern Ständen erlaubt seyn sollte, doch wäre die Quaestio ad Progressum
Tractatum zu remittiren, sonst wie vorstimmende, und sonderlich Altenburg.

Wobey erinnert worden. 1) ob nicht die Catholischen um ihre Protocollisten mit
den unsern zur Concordanz der Protocollen zu begrüßen?

2) Oesterreich um notification der Deliberandorum jederzeit zu ersuchen.

3) Die Deputirte ad Re- & Correferendum von gleicher Anzahl der Religioñ
zu nehmen.

Ferner wurde proponiret, wie Speyer, Stadt und Cammer-Gericht, aus dem
angulien zu helfen.

Magdeburg: Schweden solle um Intercession ad Gallos ersucht werden.

Altenburg: Bey Schweden und Frankreich, und zwar per literas & Depu-
tatos, darum anzulangen.

Weymar und Anhalt: Wie Altenburg.

Brandenburg-Culmbach: Mit den Kayserlichen und Franzosen wäre aus
der Sache zu reden, Galli wären zu Münster schon zur Neutralität disponiret.

Braunschweig: Electores sollten opem nobiscum hierinn conjungiren, die
Stadt müsse neutral gemacht, die Guarnison heraus geführet, und von Niemand
kein Volk hinein geleet werden, weder Kayserliche, Ligistische, Schwedische, Französische,
Hessische oder Spanische.

Mecklenburg: Sey nicht zu helfen, die Stadt und Cammer erlangen dann die
Neutralität.

Pommern: Neutralitas sey das einige Mittel, die habe nur Chur-Bayern ge-
hindert, sonst wäre die zu Franckfurth bey der Deputation allrichtig gewest, wider
rath im übrigen die von Altenburg vorgeschlagene Deputation.

Württemberg: Die Kayserlichen sollen um die Neutralität beydes für die
Stadt und Cammer ersucht werden, wie Altenburg. Die Franzosen haben eine
Schanze an dem Rhein geleet, und einige von den Cameralen delogiret, und die
Sache nach Paris remittiret; Gallici Legati seyn zur Neutralität nicht ungeneigt.

Hessen-Cassel: Habe sich Speyer eyfrig angenommen, und sey bereit, derglei-
chen noch zu thun, Neutralität sey das beste Mittel, und mit den Catholischen hieraus
zu conferiren, die den Schluß schon wissen.

Hessen

1646. **Hessen-Darmstadt:** Der Cameralen sey sich billig anzunehmen, die Stadt 1646.
Januar. sey ein Connexum, schliesse also mit den vorstehenden, und sey Spanien sonderlich Januar.
wegen Franckenthal zu begrüssen.

Baden: Folget.

Sachsen-Lauenburg: Intercediret auch für Worms, worinnen nicht mehr als 200. Bürger seyn sollen.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Consentiant.

Conclusum: Die Kayserlichen um Verstattung der Neutralität für Speyer und Worms zu ersuchen, item andere kriegende Partheyen ꝛ. per Deputatos ad Caesareos Altenburg, Weymar, Braunschweig, Wetterauische, Städtische.

N. VIII.

Protocollum Osnabrugense apud Eosdem d. 28. Januar. 1646. inter Aug. Confessione addictos solum.

Referiret Altenburg: Richtersperger wäre von Herrn Grafen von Trautmansdorff ohngefahr zu ihnen kommen, andeutend, die Catholischen wären mit ihren Gegen-Gravaminibus und der Antwort auf die unserigen fertig, erwartende, ob wir Culmbach und Württemberg, zu Münster anwesenden, Vollmacht auftragen wollten, beyde solche Stücke von ihnen anzunehmen ꝛ. Sie hätten geantwortet, die Sache gehöre vor gesamte Evangelischen, also wäre ihnen kein Eingang zu machen, man möchte hierdurch die anhero destinierte Tractaten von hier nach Münster ziehen, welches ihrer Seits schlechte Lust zur Handlung erweise. Er contestirte, es wäre auf kein Präjudiz angesehen, hier hätte mans ausgeliefert, also könnte mans ja auch wieder annehmen, sie, Herren Altenburgische, hätten für vergebliche circuitus gehalten, man sollte Zeit gewinnen, dann einmahl die Tractaten auf hieher gewidmet, also wäre vergebliches disputat abzuschneiden, sonderlich weiln er, Aultriacus, selbst berichtet, daß Herr Trautmansdorff etliche Catholischen von Münster zur Conferenz anhero beschriben.

Sonsten hätte Herr Drensterna anzeigen lassen, Pfalz wolte mit Sachsen conferiren, vermuthend, es möge die Reformatos betreffen, das Anbringen wäre general, recommendirten ihre Sachen der Chur-Würde und Lande halb, er hätte ihnen gesagt, daß sie nicht minder der Augspurgischen Confessions-Verwandten wegen, in ihren Landen in eventum thun sollten, massen er ihnen ernstlich vorgehalten, nicht hitzig wieder uns zu seyn, dann Bayern etwa auf Freystellung unser Exerccitii in der Ober-Pfalz in eventum möchte Zuneigung bekommen, worgegen sie auf Reciprocation gehen wollen, und regeriret, wann was an sie gebracht würde, wollten sie das Serenissimo referiren. Wie er nun deutlich gemeldet, ihnen könnte er zur Restitution nicht helfen, wann in beyden Landen nicht unser Exerccitium liberum bliebe, also wäre man Sächsischen Theils gemeynet, dilatorisch zu antworten, und die Resolution auf Schweden zu remittiren, dessen sie sich auch nicht beschwehrten, weil sie nicht befehlich, unsern Augspurgischen Confessions-Verwandten nichts zum Präjudiz vorgehen zu lassen.

Betreffend Tractatum Gravaminum, lassen ihnen Galli den hiesigen Ort besieben, welches Herr Drensterna morgen dem Herrn Graf von Lamberg sagen wolle.

Quaritur ergo: Ob Culmbach und Württemberg zu legitimiren?

Altenburg: Man soll es auf aller Evangelischen Stände Zusammenkunft verfahren.

Weymar: Folget.

Braun-